



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010

in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 1. Dezember 2022 –

ABI StK 2010, S. 448; 2014, S. 282, 2016, S. 126. 2022, S 400 -

Öffentliche Bekanntmachung vom 16. Dezember 2022,

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f), 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des §§ 2, 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

„§ 1 Steuergläubigerin“

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Geldspielgeräte als örtliche Aufwandsteuer

§ 2 Steuergegenstand

Besteuert wird die entgeltliche Benutzung von Geldspielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis; das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.



§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt pro Gerät und Kalendervierteljahr 20,00 vom Hundert des Einspielergebnisses.

(2) Für Geräte, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden, beträgt die Steuer 600,00 EUR je Gerät und angefangenem Kalendermonat.

§ 5 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist diejenige bzw. derjenige, die oder der die Einnahmen aus den Spielgeräten als Eigentümerin bzw. Eigentümer, als sonstiger verfügungsberechtigter Person oder als derjenigen Person zufließen, der die Geräte von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder einer sonstigen verfügungsberechtigten Person zur Nutzung überlassen wurde.

(2) Als Unternehmerin bzw. Unternehmer (Mitunternehmerin bzw. Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin bzw. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie bzw. er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.“.

§ 6 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit der Benutzung des Gerätes durch die Spielerin bzw. den Spieler.“

§ 7 Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Für die Geräte ist dem Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres je Aufstellungsort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss von der Steuerschuldnerin bzw. dem Steuerschuldner oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter unterschrieben sein.

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die sonstige verfügungsberechtigte Person und diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem das Gerät von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzerin bzw. Nutzer), haben innerhalb eines Monats die Außerbetriebnahme jedes Gerätes beim Steueramt der Stadt Köln schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Geräteaustausch. Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Außerbetriebnahme des Gerätes gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.



Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind dem Steueramt der Stadt Köln auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Geräte für den jeweiligen Besteuerungszeitraum im Original vorzulegen.

Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.“

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8

Steuervereinbarungen

„Das Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 den Steuerbetrag mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.“

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

„Sowohl die Veranstalterin bzw. der Veranstalter als auch die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Vermieterin bzw. der Vermieter, die Besitzerin bzw. der Besitzer und die sonstige Inhaberin bzw. der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertreterinnen bzw. Vertretern des Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerkausdrucks mit dem für die Erhebung der Spielgerätsteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.“



§ 11

Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

„(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabensetz NRW (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 7 Absatz 1 und 10 dieser Satzung

a) seinen Erklärungs- und / oder Anzeigepflichten nicht, nicht pflichtgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt,

b) Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) vorlegt, die die Angaben auf den amtlichen Vordrucken wie Gerätename, Zulassungsnummer, Ausdruck-Nr., Einspielergebnis im jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht oder teilweise nicht enthalten,

c) der Aufforderung des Steueramtes der Stadt Köln sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) vorzulegen nicht oder nicht vollständig entspricht,

d) Vertreterinnen bzw. Vertretern des Steueramtes der Stadt Köln mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nicht unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, gewährt,

e) die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Steueramtes der Stadt Köln daran hindert bzw. es unterlässt, diesen auf Aufforderung eine Kopie des Zählwerkausdrucks mit den für die Erhebung der Spielgerätsteuer relevanten Daten zu erstellen.

(2) Gemäß § 20 Absatz 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Im Übrigen bleiben §§ 17 und 20 KAG unberührt.“

§ 12

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.